
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Dienstag, 17. Mai 2011
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:03 Uhr
Ende der Sitzung	18:40 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Thomas Düber
3. Gerd Gansauer
4. Edda Grollius
5. Dr. Stefan Hannen
6. Sven Hellinghausen
7. Daniela Hillmer-Spahr
8. Doris John (ab TOP 1.2, 2. Beschluss)
9. Volker John
10. Annelie Korte
11. Werner Kuss
12. Ralf Lindenpütz
13. Peter Müller
14. Albert Pauly
15. Gabriele Sauer (ab TOP 2)
16. Rüdiger Trepper
17. Jürgen Vohl
18. Bruno Wahl
19. Franz Weiss
20. Walter Wentzien

abwesend

Erster Beigeordneter Herbert Röttgen
Beigeordneter Eckard Hanke
Dr. Akbar Ayas
Paul-Josef Schmitt
Ekkehard Schneider

sonstige Teilnehmer

Burkhard Heibel, Fred Jüngerich, Jürgen Kolb, Lothar Walkenbach, Bernhard Wendel,
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23
Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Ausschusswahlen
 - 1.1 Neuwahl der Ausschussmitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses, des Umwelt- und Bauausschusses und des Stadtentwicklungsausschusses
 - 1.2 Ergänzungswahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss und zum Umlegungsausschuss
2. Wohnmobilstellplatz (Gestaltung) an der Bahnhofstraße
3. Erteilung von Dauerparkausweisen für städtisch bewirtschaftete Parkplätze
4. Gebäudeobjekt Kirchstraße 3, Altenkirchen
5. Widmung von Stadtstraßen
 - 5.1 Dammweg
 - 5.2 Schützenstraße
 - 5.3 Stadthallenweg
 - 5.4 Raiffeisenstraße
 - 5.5 Parkstraße
6. Auftragsvergabe
 - 6.1 Ausbau der Friedrich-Emmerich-Straße, Los 1 Straßenbau
 - 6.2 Ausbau der Parkstraße, Los 1 Straßenbau
7. Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung Schützenstraße und Dammweg (teilweise)
 - 7.1 Ausbauprogramm
 - 7.2 Festlegung des Stadtanteils
8. Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ der Kreisstadt Altenkirchen
 - 8.1 Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
 - 8.2 Anerkenntnis des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzungen sowie der Begründung
 - 8.3 Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
9. Verkaufsoffener Sonntag in der Kreisstadt Altenkirchen am 4. September 2011
Erlass einer Rechtsverordnung
10. Neufassung der Hundesteuersatzung
11. Verschiedenes
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

pp...

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Ausschusswahlen

1.1 Neuwahl der Ausschussmitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses, des Umwelt- und Bauausschusses und des Stadtentwicklungsausschusses

Durch den Austritt von Ratsmitglied Sven Hellinghausen aus der Partei und der Stadtratsfraktion der SPD ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen.

§ 45 Absatz 3 Gemeindeordnung (Mitgliedschaft in den Ausschüssen) führt hierzu aus:

„Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Ausschussmitglieder gemäß Abs. 1 neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.“

Die Änderung des Stärkeverhältnisses führt bei den Ausschüssen, die mit 10 Personen besetzt sind (Hauptausschuss, Umwelt- und Bauausschuss, Stadtentwicklungsausschuss) zu folgender Änderung der Zahl der Ausschusssitze:

CDU:	4 Ausschusssitze	(wie bisher)
SPD:	2 Ausschusssitze	(- 1 Sitz)
FWG:	2 Ausschusssitze	(+ 1 Sitz)
Bündnis 90/Grüne:	1 Ausschusssitz	(wie bisher)
FDP:	1 Ausschusssitz	(wie bisher)
	10 Sitze	

Es erfolgt daher die Neuwahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter, auch bei den Fraktionen, bei denen sich durch die Berechnung keine Änderung der Zahl der Ausschusssitze ergibt.

Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss, der mit 8 Personen besetzt ist, und auch bei dem Umlegungsausschuss sind keine Neuwahlen erforderlich, da das neue Stärkeverhältnis im Stadtrat nicht zu einer Änderung der Sitzverteilung in diesen Ausschüssen führt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die Wahl in offener Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

2. Aufgrund eines mit allen Fraktionen des Stadtrats abgestimmten Wahlvorschlags werden die auf der Liste für die Besetzung der Ausschüsse aufgeführten Mitglieder und Stellvertreter (Anlage zur Niederschrift) in die jeweiligen Ausschüsse gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

1.2 Ergänzungswahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss und zum Umlegungsausschuss

Frau Doris Weide ist aus Altenkirchen verzogen und hat dadurch ihr Stadtratsmandat verloren.

Sie war ebenfalls Mitglied im Umlegungsausschuss und 1. stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss für Daniela Hillmer-Spahr und Gabriele Sauer.

Von der SPD-Fraktion wird

Frau Edda Grollius, Wiedstraße 87, Altenkirchen, als Mitglied des Umlegungsausschusses und Herr Werner Kuss, Wilhelmstraße 13, Altenkirchen, als 1. Stellvertreter im Rechnungsprüfungsausschuss jeweils für Frau Daniela Hillmer-Spahr und Frau Gabriele Sauer vorgeschlagen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die Wahl in offener Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

2. Aufgrund des Wahlvorschlags der SPD-Fraktion wird gewählt:

a) Umlegungsausschuss

Edda Grollius als Mitglied

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Werner Kuss als 1. Stellvertreter für Daniela Hillmer-Spahr und als 1. Stellvertreter für Gabriele Sauer

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

TOP 2 Wohnmobilstellplatz (Gestaltung) an der Bahnhofstraße

Im Bereich Bahnhof Altenkirchen sollen zwei Wohnmobilstellplätze angelegt werden. Die verkehrliche Anbindung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt über die Wiedstraße und die Bahnhofstraße. Der Einmündungsbereich wird in bituminöser Bauweise ausgeführt.

Es ist beabsichtigt, innerhalb der Grenzen auszubauen. Der Parkplatz wird als höhengleiche Mischfläche ausgebaut. Die Stellplätze sind mit Rasengittersteinen befestigt, getrennt durch einen Grünstreifen. Die Umgrenzung besteht ebenfalls aus einem Grünstreifen. Die sonstigen Flächen sind bituminös befestigt mit Randeinfassung.

Die Versorgung der Wohnmobile mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers wird über eine Ver- und Entsorgungsstation für kleine Wohnmobilstellplätze gewährleistet. Die Station wird an vorhandene Leitungen in der Bahnhofstraße (Strom RWE, Wasser Verbandsgemeindewerke sowie SW-Kanal Verbandsgemeindewerke) angeschlossen.

Die Maßnahme Wohnmobilstellplatz ist in der Kofu Sanierungsgebiet „Bahnhof“ unter Nr. 2.5.4 dargestellt. Seinerzeit wurde von einem groben Platzbedarf von 200 m² und geschätzten Kosten von 30.000 € ausgegangen. Die jetzt vorliegende Detailplanung sieht eine Fläche von ca. 400 m² vor. Die geschätzten Kosten betragen ca. 60.000 €. Hiervon entfallen ca. 5.000 € auf die Ver- und Entsorgungsstation, die nicht förderfähig sind.

Die Verweildauer der Nutzer auf den Stellplätzen wird durch Schilder reglementiert.

Die Anlegung der Wohnmobilstellplätze wird kontrovers diskutiert.

Auf Vorschlag von Stadtbürgermeister Höfer wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Über diesen Tagesordnungspunkt wird heute nicht entschieden. Das Thema wird im Rahmen der Erörterung des Gesamtpaketes der geplanten Investitionsmaßnahmen nach der Sommerpause behandelt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 3 Erteilung von Dauerparkausweisen für städtisch bewirtschaftete Parkplätze

Aufgrund des bestehenden Bewirtschaftungsvertrags mit der Parkhausgesellschaft Limburg mbH wird die Anzahl der Dauerparkausweise nach Absprache mit der Stadt festgelegt. Um diese Zahlen in der Zukunft für beide Vertragsparteien nachvollziehbar zu machen, empfiehlt die Verwaltung die Höchstzahl für jeden Parkplatz festzulegen und diese Höchstzahl mit der Parkhausgesellschaft abzusprechen.

Die Anhebung der Dauerparker wird wie folgt begründet:

- a) Parkplatz Postinnenhof
Im Rahmen der erfolgten Anliegerversammlung in der Friedrich-Emmerich-Straße wurden die Anwohner darauf hingewiesen, dass es die grundsätzliche Möglichkeit gibt, auf dem Parkplatz Postinnenhof Dauerparkausweise zu erwerben. Die Gebühr hierfür beträgt 20 €/mtl. Die Erhöhung auf insgesamt 21 Stellplätze ist grundsätzlich für die Anwohner der Friedrich-Emmerich-Straße gedacht, um ihnen jeweils einen Stellplatz zu ermöglichen.
- b) Parkplatz Mühlengasse
Um eine größtmögliche Auslastung des Parkplatzes zu erreichen, empfiehlt die Verwaltung, die Kapazität für die Dauerparker auf insgesamt 42 Stellplätze festzulegen. Die Gebühren betragen monatlich 20 €.
- c) Parkhaus Schlossplatz
Im Jahr 2010 wurden hier im Durchschnitt monatlich 51 Ausweise ausgestellt. Zurzeit ist diese Zahl, bedingt durch den Umbau der Westerwaldbank, niedriger. Hier soll lediglich die in der Vergangenheit ausgegebene Zahl festgeschrieben werden.

Beschluss:

Die Anzahl der höchstmöglichen Dauerparkausweise wird, wie in der Anlage zur Beschlussvorlage (Az.: 3.1/546 15 vom 21.03.2011) vorgeschlagen, festgelegt.

Erforderliche Abweichungen werden in Absprache mit dem Stadtbürgermeister vorgenommen.

Auf den Parkplätzen Bleichweg, Quengelstraße sowie Schlossweg werden weiterhin keine Dauerparkerausweise ausgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)**TOP 4 Gebäudeobjekt Kirchstraße 3, Altenkirchen**

Die Kreisstadt Altenkirchen hat im Jahr 2000 das Haus Kirchstraße 3, Altenkirchen (ehemalige Zahnarztpraxis Dr. Hommer) am Parkplatz Schlossweg gekauft. Zurzeit ist das Haus komplett an „Friends of Jesus“ vermietet. Das Haus wurde im Rahmen der Stadtsanierung erworben und sollte abgerissen werden. Insbesondere sollte der Eingangsbereich zur Passage zum toom-Markt verbessert und großzügiger gestaltet werden.

Am Objekt stehen verschiedene Reparaturarbeiten an, auf die verzichtet werden kann, wenn das Objekt abgerissen werden soll. So sind z. B. die Außenfassade, der Sanitärbereich und die Elektrik reparaturbedürftig. Die Heizung ist aus dem Jahr 1975.

Das Haus wurde mit Unterstützung des Landes erworben. Die Abrisskosten des Gebäudes wären voraussichtlich ebenfalls förderfähig. Für die Verwaltung stellt sich die Frage, was mit dem Haus weiter geschehen soll. Die Empfehlung der Verwaltung ist es, das Gebäude abzureißen.

Bis voraussichtlich 2016 muss die Sanierung abgeschlossen sein. Eine mögliche Neugestaltung der Kirchstraße und Attraktivierung der Fußgängerpassage kann nach Abriss des Hauses in 2012 konkretisiert werden.

Mit dem derzeitigen Mieter wurde besprochen, dass ggf. 2012 oder 2013 der Abriss erfolgen soll und das die Verwaltung den Mieter bei der Suche nach neuen Räumen unterstützt. Die Mieter sind in Kenntnis der Situation in das Objekt eingezogen. Sollte kein Abriss des Objekts erfolgen ist davon auszugehen, dass die Fördermittel, die die Stadt Altenkirchen für den Erwerb des Hauses erhalten hat, an das Land zurück gezahlt werden müssen.

Beschluss:

Das Gebäude Kirchstraße 3, Altenkirchen, soll abgerissen werden. Die Erstellung des Parkdecks wird derzeit zurückgestellt.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sollen im Doppelhaushalt 2012/2013 veranschlagt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Thomas Düber ist während der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 5 Widmung von Stadtstraßen**5.1 Dammweg**

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 5, Flurstücke 261/57, 269/1, 265/13, 253/14, 253/10, 261/55, 253/12, 2/42 und 253/9. Die Flächen wurden im Lageplan gekennzeichnet, der der Beschlussvorlage beigefügt war.

Beschluss:

Die Straßenflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 5, Flurstücke 261/57, 269/1, 265/13, 253/14, 253/10, 261/55, 253/12, 2/42 und 253/9 werden, wie im Lageplan gekennzeichnet, gemäß § 36 Landesstraßengesetz ohne Einschränkung dem öffentlichen Verkehr als Stadtstraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

5.2 Schützenstraße

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 5, Flurstücke 8/1 und 2/14. Die Flächen wurden im Lageplan gekennzeichnet, der der Beschlussvorlage beigelegt war.

Beschluss:

Die Straßenflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 5, Flurstücke 8/1 und 2/14 werden, wie im Lageplan gekennzeichnet, gemäß § 36 Landesstraßengesetz ohne Einschränkung dem öffentlichen Verkehr als Stadtstraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

5.3 Stadthallenweg

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 5, Flurstücke 32/36, 44/51, 44/49, 44/63, 32/35 und 32/19. Die Flächen wurden im Lageplan gekennzeichnet, der der Beschlussvorlage beigelegt war.

Beschluss:

Die Straßenflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 5, Flurstücke 32/36, 44/51, 44/49, 44/63, 32/35 und 32/19 werden, wie im Lageplan gekennzeichnet, gemäß § 36 Landesstraßengesetz ohne Einschränkung dem öffentlichen Verkehr als Stadtstraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

5.4 Raiffeisenstraße

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksflächen Gemarkung Leuzbach, Flur 12, Flurstücke 71/1 (teilweise), 62/4 und 63/3 (teilweise), Flur 13, Flurstück 80/2 sowie Gemarkung Altenkirchen, Flur 21, Flurstück 58/4. Die Flächen wurden im Lageplan gekennzeichnet, der der Beschlussvorlage beigelegt war.

Beschluss:

Die Straßenflächen Gemarkung Leuzbach, Flur 12, Flurstücke 71/1 (teilweise), 62/4 und 63/3 (teilweise), Flur 13, Flurstück 80/2 sowie Gemarkung Altenkirchen, Flur 21, Flurstück 58/4 werden, wie im Lageplan gekennzeichnet, gemäß § 36 Landesstraßengesetz ohne Einschränkung dem öffentlichen Verkehr als Stadtstraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

5.5 Parkstraße

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich hier um die Grundstücksflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 5, Flurstücke 66/10, 128/2 und Flur 14, Flurstück 23/8. Die Flächen wurden im Lageplan gekennzeichnet, der der Beschlussvorlage beigelegt war.

Beschluss:

Die Straßenflächen Gemarkung Altenkirchen, Flur 5, Flurstücke 66/10, 128/2 und Flur 14, Flurstück 23/8 werden, wie im Lageplan gekennzeichnet (war der Beschlussvorlage beigelegt), gemäß § 36 Landesstraßengesetz ohne Einschränkung dem öffentlichen Verkehr als Stadtstraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 6 Auftragsvergabe**6.1 Ausbau der Friedrich-Emmerich-Straße, Los 1 Straßenbau**

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden 10 Firmen aufgefordert. Zum Submissionstermin lagen alle 10 Angebote rechtzeitig vor.

Da die Maßnahme zusammen mit den Verbandsgemeindewerken ausgeschrieben wurde, ergibt sich nach Prüfung der Angebote (Los 1= Straßenbau, Los 2+3= Wasserleitung u. Kanalbau) folgende Reihenfolge:

	<u>Los 1</u>	<u>Los 2+3</u>	<u>Gesamt</u>
Firma Müller Tiefbau, Hemmelzen	143.011,87 €	124.812,97 €	267.824,84 €
Firma Bau-Management Vohl, Oberdreis	144.993,61 €	166.580,78 €	311.574,39 €
Firma D. Moritz, Neunkhausen	149.460,67 €	172.797,53 €	322.258,20 €
Firma Reuscher Tiefbau, Rennerod	140.337,42 €	187.055,71 €	327.393,18 €
Firma AS GmbH, Lautzert	163.095,35 €	180.957,16 €	344.052,51 €
Firma Robert Schmidt, Müschenbach	169.313,49 €	194.348,79 €	363.662,28 €
Firma Kurt Müller, Bad Marienberg	167.256,43 €	198.487,16 €	365.743,59 €
Firma G. Koch, Westerbürg	180.489,94 €	188.399,44 €	368.889,38 €
Firma Blum Bau, Puderbach	181.610,66 €	207.215,89 €	388.826,55 €
Firma Schäfer & Schäfer, Dürrholz	158.826,74 €	230.898,68 €	389.725,42 €

Das Gesamtangebot der Firma Müller Tiefbau, Hemmelzen ist somit das Wirtschaftlichste.

Die Kostenschätzung für den Tiefbau belief sich auf 165.000 €.

Haushaltsmittel stehen unter der Maßnahme 19 (Sanierungsgebiet Altenkirchen-Bahnhof) in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die Straßenbauarbeiten (Los 1) wird an die Firma Müller Tiefbau GmbH, Hemmelzen zum Betrag von 143.011,87 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)**6.2 Ausbau der Parkstraße, Los 1 Straßenbau**

Ratsmitglied Thomas Düber nimmt wegen Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch.

Die Arbeiten für den Ausbau der Parkstraße wurden beschränkt ausgeschrieben. Sechs Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin lagen sechs Angebote vor. Nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen konnten die Angebote der Firma Bau-Management-Vohl, Oberdreis und der Firma Blum-Bau GmbH, Puderbach, nicht gewertet werden (fehlende Positionsangaben und fehlender Ausdruck Einheitspreise); es ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter:

	<u>Kanal</u>	<u>Straßenbau</u>
Firma Schäfer & Schäfer, Dürrholz	120.916,02 €	638.867,74 €
Firma AS GmbH, Lautzert	112.956,35 €	711.321,55 €
Firma R. Schmidt, Müschenbach	126.001,40 €	768.239,09 € (inkl. 1 % Nachlass)
Firma G. Koch, Westerbürg	132.848,73 €	795.032,41 € (inkl. 4,5 % Nachlass)

Das Angebot der Firma Schäfer & Schäfer ist das Wirtschaftlichste. Der Auftrag wird an die gesamtgünstigste Firma vergeben.

Die Kostenschätzung für den Straßenbau lag im Vorfeld bei 645.000 €.

Haushaltsmittel stehen unter der Leistung 541001 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag zum Ausbau der Parkstraße (Los 1 Straßenbau) wird an die Firma Schäfer & Schäfer, Dürrholz zu einem Betrag von 638.867,74 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)**TOP 7 Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung Schützenstraße und Dammweg (teilweise)****7.1 Ausbauprogramm**

Die Verbandsgemeindewerke erneuern den Regen-/Mischwasserkanal in der Schützenstraße sowie eine Teilstrecke des Dammweg“ in der Stadt Altenkirchen. Die Maßnahme erstreckt sich von der Einmündung der Schützenstraße in den Stadthallenweg bis zur Einmündung in die Bachstraße – südöstlich des Dammwegs (siehe Markierung im Lageplan, der der Beschlussvorlage beigelegt war). Die Erneuerung des Mischwasserkanals dient gleichzeitig auch der Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung. Für den Anteil der Oberflächenentwässerung der vorgenannten Straßen hat die Stadt Altenkirchen einen Investitionskostenanteil an die Verbandsgemeindewerke zu leisten. Die Kosten betragen ca. 48.200 €. Im Zuge der Kanalerneuerung werden voraussichtlich auch die Anschlussleitungen für die Straßeneinläufe neu gefasst. Hier ist mit Kosten von ca. 13.000 € zu rechnen. Dies ergibt einen Gesamtbetrag für die beitragsfähige Maßnahme von 61.200 €.

Der Anteil der Stadt beläuft sich voraussichtlich auf 40 % der Kosten (für den Gehweg und die Fahrbahn) Das ergibt einen Betrag von ca. 24.480 €. Der auf die Anlieger umzulegende Anteil der Kosten beträgt somit ca. 36.720 €.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung für die Schützenstraße und dem Dammweg (teilweise). Im beitragsrechtlichen Sinne (natürliche Betrachtungsweise der Straße) handelt es sich bei den beiden Straßen um eine Verkehrsanlage. Unterschiedliche Straßenbezeichnungen spielen bei der Bestimmung der abzurechnenden Verkehrsanlage keine Rolle. Sie beginnt an der Einmündung in den Stadthallenweg und setzt sich fort bis zur Einmündung in die Quengelstraße (B 8).

Bei der Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung handelt es sich um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme, für die einmalige Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Altenkirchen zu erheben sind

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)**7.2 Festlegung des Stadtanteils**

Die Verbandsgemeindewerke beabsichtigen, den Regen-/Mischwasserkanal in der Schützenstraße sowie eine Teilstrecke des „Dammwegs“ in der Stadt Altenkirchen zu erneuern. Die Erneuerung der Straßenentwässerung stellt eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme der Teileinrichtung der Straße dar. Der Stadtanteil spiegelt dabei den Anteil wider, der dem Vorteil entspricht, den die Allgemeinheit durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage hat. Maßgebend für die Beurteilung, welchen Anteil die Stadt und welchen Anteil die Anlieger zu tragen haben, ist die Verkehrsbedeutung der Straße.

Dabei wird zwischen vier Straßentypen unterschieden:

- | | |
|--------------------|--|
| 25 % | bei geringem Durchgangs- aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr, |
| 35 % - 45 % | bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr, |
| 55 % - 65 % | bei überwiegendem Durchgangsverkehr |
| 70 % | bei ganz überwiegendem Durchgangs- aber nur wenig Anliegerverkehr |

Der Stadtanteil für bisher ausgebaute Stadtstraßen hat beispielsweise für die Friesenstraße 25 % (Anliegeranteil 75 %) betragen, für die Pestalozzistraße 35 % (Anliegeranteil 65 %), den Leuzbacher Weg 45 % (Anliegeranteil 55 %) und den angrenzenden Stadthallenweg 50 % (Fahrbahn), 30 % (Gehweg) betragen.

Bei der Schützenstraße/ Dammweg handelt es sich um eine Durchgangsstraße mit erhöhtem Durchgangsverkehr.

Die oben beschriebene Verkehrsanlage dient als Verbindung zum Wohngebiet der Schützenstraße (Abzweigung der o. g. Verkehrsanlage) sowie zur Kölner Straße (B 8) Richtung Stadtmitte oder Richtung Stadthallenweg zur Verbandsgemeindeverwaltung, dem katholischen Kindergarten und der Stadthalle.

Das Verkehrsaufkommen, das z. B. durch den Lebensmittel- und Elektrofachmarkt entsteht, stellt Anliegerverkehr dar.

Im Bereich der vorgenannten Verkehrsanlage soll ein Mischsatz aus den beiden Stadtanteilen für den Gehweg und die Fahrbahn, wie sie bei dem Stadthallenweg festgelegt wurde, gebildet werden.

Setzt man die verschiedenen Anteilssätze ins Verhältnis zum voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwand von 61.200 €, ergibt sich ein Stadtanteil bei 40 % von 24.480 €. Der Anliegeranteil beträgt 60 %; das entspricht 36.720 €.

Die Erneuerung der Kanalleitung und die damit im Zusammenhang stehende beitragsfähige Straßenoberflächenentwässerung wird voraussichtlich dieses Jahr abgeschlossen; so dass im Jahr 2012 die endgültige Abrechnung der einmaligen Beiträge erfolgen kann. Eine Information der Anlieger soll schriftlich nach der Hauptausschusssitzung und vor dem Stadtratsbeschluss erfolgen. Dabei soll die voraussichtliche Beitragshöhe benannt werden.

Beschluss:

Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung, die Teilbereiche der Schützenstraße und des Dammwegs erfasst, stellt eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme im Sinne des Kommunalabgabengesetzes und der Satzung der Stadt Altenkirchen dar. Die abzurechnende Verkehrsanlage beginnt an der Einmündung in den Stadthallenweg und setzt sich fort bis zur Einmündung des Dammweges in die Quengelstraße (B 8).

Von der Verkehrsbedeutung ist diese Verkehrsanlage als Straße mit erhöhtem Durchgangsverkehr zu beurteilen. Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Ausbauaufwand wird für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung auf 40 % festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 8 Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ der Kreisstadt Altenkirchen

8.1 Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 die Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ beschlossen.

Hierzu wurde der Öffentlichkeit in der Zeit vom 11.03.2011 bis 25.03.2011 die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wurden keine Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht.

Außerdem wurden verschiedene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.02.2011 um Stellungnahme gebeten (Stellungnahmen sind Anlagen zur Niederschrift).

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht:

- Verbandsgemeindewerke, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 02.03.2011)
- Handwerkskammer Koblenz, 56068 Koblenz (Schreiben vom 17.03.2011)
- Kreisverwaltung Altenkirchen, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 17.03.2011 und E-Mail vom 22.03.2011)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht, die zu würdigen sind:

IHK Koblenz, Geschäftsstelle Altenkirchen, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 15.03.2011)

Als Art der baulichen Nutzung wurde innerhalb des Bebauungsplangebiets „Leuzbacher Weg“ der Kreisstadt Altenkirchen ein allgemeines bzw. reines Wohngebiet festgesetzt. Ausnahmen bilden hier lediglich die

Flächen des Krankenhauses (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krankenhaus, Altenheim, Pflegeheim und Betreutes Wohnen) sowie die Festsetzung eines Mischgebietes im Bereich des Geländes des ehemaligen Omnibusbetriebes an der Ecke Wiedstraße/Zum Pfarracker. Durch die Festsetzung eines Mischgebietes sollte seinerzeit ein Busunternehmen planungsrechtlich abgesichert bzw. Erweiterungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Die Untere Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Altenkirchen teilte bezüglich des durch die Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes beabsichtigten Ausschlusses von Einzelhandel folgendes mit: „Die Änderung des Bebauungsplanes „Leuzbacher Weg“ ist u. a. erforderlich, um entsprechend den Zielen des noch nicht formell beschlossenen Einzelhandelskonzeptes der BBE Retail Experts GmbH Einzelhandelsnutzungen außerhalb des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches auszuschließen.

In dem bisher zur planungsrechtlichen Absicherung eines Busunternehmens festgesetzten Mischgebiet werden daher Einzelhandelsbetriebe, aber auch Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Z 39 weist der Stadt Altenkirchen die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums (monozentraler Versorgungsbereich) zu. Die Stadt leistet allein für den Verpflegungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktion und ist in dieser Funktion zu stärken und zu sichern (Sicherungsfunktion).

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) Z 58 legen die zentralen Orte die städtebaulich integrierten Bereiche (>>zentrale Versorgungsbereiche<< im Sinne des BauGB) in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich fest.

Der Planentwurf steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.“

Der generelle Ausschluss von Einzelhandel bezieht sich nur auf die (kleine) Fläche des Mischgebietes. die übrigen Flächen außerhalb des Änderungsbereichs und entlang der Wiedstraße bleiben davon unberührt.

Beschluss:

Es bleibt bei dem generellen Ausschluss von Einzelhandel. Die Anregung der IHK auf eine Beschränkung des Einzelhandelsausschlusses auf einzelne zentrenrelevante Sortimente wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

8.2 Anerkennung des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzungen sowie der Begründung

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nun der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen entsprechend der gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

Beschluss:

Dem Bebauungsplanentwurf, den Textfestsetzungen sowie der Begründung zur Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

8.3 Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach erneuter Anerkennung des Bebauungsplanentwurfs, der Textfestsetzungen sowie der Begründung zur Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ ist dessen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zu beschließen.

Beschluss:

Die Offenlage der Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Leuzbacher Weg“ mit den dazugehörigen Textfestsetzungen sowie der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 9 Verkaufsoffener Sonntag in der Kreisstadt Altenkirchen am 4. September 2011 **Erlass einer Rechtsverordnung**

Seit vielen Jahren werden in der Stadt Altenkirchen jeweils der 1. Sonntag im Mai sowie der 2. Sonntag im Oktober und der 1. Adventssonntag als verkaufsoffene Sonntage durch Rechtsverordnung zugelassen.

Auch für das Jahr 2011 wurden bereits durch Rechtsverordnung vom 13. Februar 2009 verkaufsoffene Sonntage für den 8. Mai, den 9. Oktober und den 27. November festgelegt.

Nun veranstaltet der Kreischorverband am 4. September 2011 in der Stadt Altenkirchen ein Kreischorfestival. Anlässlich dieser Veranstaltung hat der Aktionskreis Altenkirchen, vertreten durch den ersten Vorsitzenden Guido Franz, mit Schreiben vom 31. Januar 2011 die Freigabe eines vierten verkaufsoffenen Sonntags beantragt.

Gemäß § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 in der derzeit geltenden Fassung können Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 (allgemeine Ladenschlusszeiten) an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde und Kalenderjahr geöffnet haben. Die Freigabe eines vierten verkaufsoffenen Sonntags durch Rechtsverordnung ist daher möglich.

Nach § 4 des Ladenöffnungsgesetzes sind vor Erlass der Rechtsverordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und kirchlichen Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer zu hören. Die Anhörung ist erfolgt. Die Gewerkschaft ver.di und die evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen haben Einwände gegen die Freigabe geäußert. Die anderen Stellen haben keine Rückmeldung gegeben. Wir gehen daher von deren Zustimmung aus.

Beschluss:

Dem Erlass der Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 4. September 2011 wird nach Entwurf (Anlage zur Niederschrift) zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

TOP 10 Neufassung der Hundesteuersatzung

Das Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 2. März 1993 tritt zum 01.07.2011 außer Kraft. Gleichzeitig wurde das Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 wie folgt geändert:

Dem § 5 werden die Absätze 3 und 4 angefügt:

- (3) Die Ortsgemeinden, die verbandsfreien Gemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte können Hundesteuer für das Halten von Hunden erheben.
- (4) Die Verbandsgemeinde, die verbandsfreien Gemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte können eine Vergnügungssteuer erheben.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist es notwendig, den Satzungstext neu zu überarbeiten.

Neben redaktionellen Änderungen, die der bisherigen Veranlagungspraxis angepasst wurden, enthält der Satzungsentwurf gegenüber den bisherigen Regelungen im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Der § 5 Abs. 3 (Festsetzung und Fälligkeit) wurde den Bestimmungen der Grundsteuer angepasst.
- Die Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) werden modifiziert.
- Die Zwingersteuer wird aufgehoben.

Der Hauptausschuss hat sich am 05.05.2011 dagegen ausgesprochen, eine Steuerbefreiung für Jagdhunde und eine Steuerermäßigung für Fährtenhunde zu ermöglichen.

Beschluss:

Es wird der Erlass einer Satzung über die Erhebung von Hundesteuer entsprechend dem Entwurf (Anlage zur Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 11 Verschiedenes

- Ratsmitglied Gerd Gansauer spricht den reparaturbedürftigen Zustand einiger Stadtstraßen an, bei denen es nach den Wintermonaten vermehrt zu Schlaglöchern und Rissbildungen gekommen ist. Insbesondere sei das bei der Siegener Straße, der Straße „Auf dem Steinchen“ (Steilstrecke), dem Lohmühlenweg und der Wiedstraße der Fall.
Herr Gansauer bittet die Verwaltung, sich Gedanken über die Reparatur zu machen.
Stadtbürgermeister Höfer sagt die Prüfung zu, insbesondere welches Reparaturverfahren bei welcher Straße am besten anzuwenden sei.
Bei den Straßen, bei denen bis zum Herbst keine Reparatur vorgenommen wird, erfolge ein Bericht über die geplante Sanierung in der nächsten Bauausschusssitzung.
- Von den Ratsmitgliedern Walter Wentzien und Annelie Korte werden die Abplatzungen am Natursteinpflaster der oberen Fußgängerzone und der Saynstraße beanstandet. Diese führen zu erheblichen Unebenheiten, die für die Fußgänger eine Gefährdung darstellen können.

TOP 12 Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

Nichtöffentliche Sitzung

pp...
